

## HANDLUNGSEMPFEHLUNG

### Übliche Zahlungsbedingungen bei der Werbefilmproduktion

#### Betriebswirtschaftliche Grundlagen:

Die Produktion von Werbefilmen ist durch einen hohen Anteil von Fremdleistungen geprägt, die von unterbeauftragten Dritten vor allem bei Produktionen im Ausland vorab in Rechnung gestellt werden und vor Beginn der Arbeiten auch gezahlt werden müssen. Der Aufschlag für die notwendigen Deckungsbeiträge für den Geschäftsbetrieb sowie der branchenübliche kalkulierte Unternehmergewinn, also das Entgelt für die Eigenleistungen der Werbefilmproduzenten, betrifft nur einen geringen Teil der Gesamtkalkulation.

Der Auftragsproduzent muss sämtliche vor Abnahme fälligen Fremdkosten vom Kunden zur Verfügung gestellt bekommen. Andernfalls würde er gegenüber dem Kunden eine erhebliche Finanzierungsleistung erbringen, die bei Wirtschaftsgütern dieser Wertigkeit nur von Banken geleistet werden könnte. Die Fremdfinanzierung eines Kundenauftrages ist bei der Werbefilmproduktion genauso unmöglich wie bei anderen Herstellungsleistungen der Wirtschaft, bei denen der Materialaufwand sowie Fremdleistungen nicht vom Werkunternehmer, sondern vom Werkbesteller zu finanzieren sind.

Aufgrund dieser Umstände haben sich international wie auch national folgende standardisierte Zahlungsbedingungen herausgebildet, die die Produzentenallianz, der Verband der Werbeagenturen (GWA) und der Verband der Markenhersteller bzw. der werbetreibenden Wirtschaft (OWM) seit Jahren wie folgt empfehlen:

#### Zahlungsmodell I:

- 1/3 Abschlagszahlung der Produktionssumme unmittelbar bei Auftragserteilung,
- 1/3 Abschlagszahlung der Produktionssumme vor Drehbeginn bis max. 14 Tage nach Rechnungsstellung,
- 1/3 der Produktionssumme nach der Online-Endabnahme max. 14 Tage nach Rechnungsstellung.

Dieses Zahlungsmodell I ist auch in unseren aktuellen Muster-Vorlagen für Filmherstellungsverträge mit Agenturen / Kunden hinterlegt, die jederzeit über den Download-Bereich der Website bezogen werden können.

Sollte die Produktion nicht für die Endfertigung des Filmes verantwortlich sein, gilt die letztgültige Abnahme als Rechnungsstellungstermin.

Zusatzkosten sind zahlbar max. 14 Tage nach Rechnungsstellung.

Zahlungsmodell II:

- 1/2 Abschlagszahlung der Produktionssumme unmittelbar bei Auftragserteilung.
- 1/2 der Produktionssumme nach der Online-Endabnahme max. 14 Tage nach Rechnungsstellung.

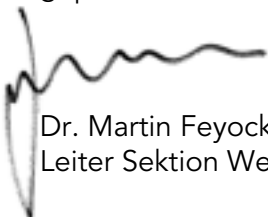
Sollte die Produktion nicht für die Endfertigung des Filmes verantwortlich sein, gilt die letztgültige Abnahme als Rechnungsstellungstermin.

Zusatzkosten sind zahlbar max. 14 Tage nach Rechnungsstellung.

In beiden Fällen ist das Produktionsunternehmen in der Regel an der Zwischenfinanzierung der Produktion schon beteiligt und erhält Entgelte für Eigenleistungen erst nach Abschluss der Produktion.

Skonti:

Skonti sind in den üblichen Kalkulationen für Werbefilme nicht enthalten und können deshalb auch nicht gewährt werden. Das Prinzip des Nachlasses für eine frühzeitige Bezahlung setzt voraus, dass der Lieferant einen Preis kalkulieren kann, der einen Aufschlag in Höhe des Skontos enthält. Das Skonto ist dann „eingepreist“. Das „Ziehen“ des Skontos durch vorzeitige Zahlung bedeutet dann die „Nichtinanspruchnahme“ des Lieferantenkredits, so dass abgezinst gezahlt werden kann. Da Werbefilmaufträge dieser Tage alle mit hoher Transparenz ausgeschrieben sind und der Filmproduzent eine entsprechende Position auf Weisung der Agenturen und Auftraggeber im Preis nicht einbauen kann und soll, kann im Umkehrschluss auch kein Skonto beansprucht werden. Bei konkreten Angeboten, bei denen die Preise als Folge des Wettbewerbsdrucks feststehen, kann eine Einkaufsabteilung nicht davon ausgehen, dass das Unternehmen einen Lieferantenkredit gewähren wird und diesen Betrag "eingepreist" hat.



Dr. Martin Feyock  
Leiter Sektion Werbung

Stand 2021